

das Protokoll aufgenommen werden (§ 229 Abs. 3 StPO). Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, daß das Protokoll inhaltliche Angaben über die Aussagen enthalten muß. Das höhere Gericht muß aus den Aufzeichnungen im Protokoll eine Übersicht über die Aussage erhalten können, wie sie in der Hauptverhandlung gemacht wurde. Daher genügt es nicht, wenn in dem Protokoll nur auf ein Vernehmungsprotokoll der Untersuchungsorgane verwiesen wird, in dem die betreffenden Aussagen ebenfalls aufgenommen sind. Werden Schriftstücke oder andere sachliche Beweismittel zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, so müssen sie ebenfalls im Protokoll so bezeichnet werden, daß das höhere Gericht daraus entnehmen kann, welches Beweismittel gemeint ist und in welchem Umfang es zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurde (§ 229 Abs. 3 StPO).¹⁰⁹

Während der Hauptverhandlung kann sich ergeben, daß eine möglichst genaue Feststellung eines bestimmten Vorgangs oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung notwendig ist, z. B. wenn hiervon die Entscheidung des Gerichts in der Sache selbst oder über den Ausschluß eines Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens abhängig ist. In solchen Fällen ist der Vorsitzende verpflichtet, von Amts wegen oder auf Grund eines berechtigten Antrages einer Prozeßpartei die vollständige Protokollierung anzuordnen. Das Protokoll muß insoweit anschließend verlesen werden. Die Beteiligten müssen Gelegenheit erhalten, zu dieser Protokollierung Stellung zu nehmen. Im Protokoll muß vermerkt werden, daß es insoweit verlesen und genehmigt ist, oder welche Einwendungen erhoben wurden (§ 229 Abs. 4 StPO).

3. Die Berichtigung und Ergänzung des Protokolls

Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte (z. B. der Privatkläger, der Verletzte im Sinne des § 268 StPO, unter Umständen und gegebenenfalls auf die Protokollierung ihrer Angaben beschränkt auch Zeugen, Sachverständige usw.) können in das fertige Protokoll Einsicht nehmen. Sie können innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls, also nach der Unterzeichnung des fertigen Protokolls durch den Vorsitzenden und den Protokollführer* die gemäß § 228 StPO spätestens 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung erfolgen

¹⁰⁹ vgl. ebenda.